

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 68 (1974)

Artikel: Die Aufnahme von Schweizern ins Domkapitel Konstanz 1526-1821 : ein Beitrag zu Recht und Geschichte der Reichskirche
Autor: [s.n.]
Kapitel: B: Im 17. Jahrhundert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Kapitel «seiner vorältern dem stiftt Costantz trewer erzaigter diensten». Hertensteins Vater wird gar als «generosus dominus baro de Hertenstein» tituliert, zu Unrecht zwar, denn zu den alten, edelfreien «barones» gehören diese Dienstleute der Habsburger nicht, aber die Reverenz zeigt, wie sehr die Herren von Buonas akzeptiert waren. Bei der Aufschwörung des Hans Georg Segesser¹, des Sohns des Edelvesten Albert, Landvogts zu Rotenburg, und der Katharina v. Hinwyl, bezeugen die Juranten, Albrecht v. Landenberg zu Herdern und Walter v. Hallwyl zu Salenstein und Blidegg, also thurgauische Gerichtsherren, die Segesser seien «bei ihnen allwegen für guote vom adel gehalten» worden. Schließlich sind die Segesser seit dem 16. Jahrhundert Erbschenken des Hochstifts Konstanz, so daß für kritische Bemerkungen über «schweizerischen Adel» kein Anlaß war.

B. Im 17. Jahrhundert

1. Allgemein

Unter den dreizehn im 17. Jahrhundert aufgenommenen Domherren treffen wir wieder die Hallwyl und Segesser mit vier und drei Vertretern, denen sich ein Breitenlandenberg und ein Brümsi als weitere Glieder der alten Ministerialität selbstverständlich anschließen. Gegen die väterliche Großmutter des Kaspar Jakob Segesser, die Ursula Murer v. Istein, werden zwar zunächst Bedenken vorgebracht, aber diese werden durch mündlichen und schriftlichen Bericht bis aufs Jahr 1405 zurück ausgeräumt, und dergleichen Kritik hat sich auch Hieronymus Fugger am 2. August 1605 gefallen lassen müssen: seine mütterlichen Ahnen seien bloß patrizischer, nicht ritteradliger Herkunft. Ein Hallwyl² freilich, Neffe des Bischofs, hat 1602 die Adelsprobe wegen seiner mütter-

¹ GHS 3 s. v. Segesser Nr. 73. Auf Fürsprache des Luzerner Rats wird Hans Georg 2. Mai 1582 als Expektant aufgeschworen und stirbt als solcher 1588. GLA 67/542 f. 172; 82/1028. – Zum Erbschenkenamt: eine umfassende Untersuchung der für den Bereich der Schweiz relevanten Erbhofämter (Basel, Chur, Konstanz, St. Gallen und weltliche Fürsten) wäre eine der Voraussetzungen für eine Geschichte von Recht und Soziologie der Führungsschichten in Spätmittelalter und früher Neuzeit.

² Identität unklar, vielleicht Hans Dieter, Sohn des Wolf Dietrich. Prot. 22. Dez. 1601; 6. März, 7. Juni 1602; 2. Aug. 1605. GLA 123/12: Brief v. 4. Mai 1610 an Hegauer Ritterschaft.

lichen Großmutter Barbara Schindelin v. Unterreitenau nicht leisten können: deren Geschlecht sei nur *ratione bonorum*, wegen des Besitzes ritterlicher Güter, im Ritterkreis, nicht *ratione nobilitatis*, auf Grund angeborenen Adels. Auch diese Kritik, die wiederum ein oberbadisches Geschlecht betrifft, nicht den schweizerischen Mannesstamm, bleibt im Rahmen des Üblichen. Die Domherren wachten eben eifersüchtig über den Statuten, nicht zuletzt deshalb, weil sie immer versuchten, eigene Verwandte ins Kapitel zu bringen.

Diesen im ganzen problemlosen Fällen stehen fünf andere gegenüber, darunter zwei heiß umstrittene. Gerade diese fünf Bewerber stammen aus den regierenden Orten der katholischen Innerschweiz, aus Uri, Luzern und Schwyz, und sie gehören einflußreichen Häuptergeschlechtern, resp. einer Patrizierfamilie an, denen schon im 16. Jahrhundert die größere politische Bedeutung für die Eidgenossenschaft zukam als den Adligen, die wir bisher im Kapitel angetroffen haben, hingegen steht eindeutig fest, daß sie nicht zum alten Ministerialadel gehören. Hier muß es sich also erweisen, wie sich die in Konstanz verpfändeten Geschlechter, der Stiftsadel, zur nunmehr führenden Schicht in der Schweiz stellt.

2. Dr. Beroldingen und die Söhne des Obersten Zwyer

Am 1. März 1632 erscheint Laurenz v. Beroldingen vor dem Kapitel und begehrt die erste Posseß einer ledigen Pfrund; er weist eine Provisionsbulle Urbans VIII. vor, ebenso Zeugnisse über eheliche Geburt, erste Tonsur, seine theses und das Diplom eines Doctor juris utriusque. Man stellt fest, daß die Unterlagen in Ordnung sind, daß aber der Bewerber nur den Nachweis eines mehr als vierjährigen theologischen Studiums leiste, nicht den eines juristischen, in welchem Fache er doch seinen Grad erlangt hatte. Beroldingen muß zugeben, er habe die Jurisprudenz nur drei Jahre lang in Bologna studiert, während die Statuten von 1560 fünf Studienjahre von den Juristen fordern. Das Kapitel hätte also Beroldingen abweisen müssen, doch wollte es den «disgustus der Herren Eidgenossen», die ihrem Landeskind in Rom die Provision verschafft hatten, vermeiden, weil es fürchtete, diese könnten die domkapitularischen Gefälle in der Schweiz sperren. Beroldingen hatte überdies das übliche Essen für das Kapitel schon bestellt und wäre also durch eine Verschiebung der ersten Posseß bloßgestellt worden. Das

Kapitel kommt ihm entgegen: er erhält die Posseß mit der Auflage, binnen sechs Wochen den theologischen Grad zu erwerben, für den er den Studiennachweis geleistet hatte. Beroldingen erklärt, er werde in wenigen Tagen mit dem nach Mailand berufenen Obersten v. Beroldingen verreisen und in Pavia «in theologia graduiren». Der Bewerber hatte sich auch erboten, die Adelsprobe zu leisten, doch war das Kapitel darauf nicht eingegangen «ine rwegung es mit der adenlichen prob in der Eidgnoßschaft ain andere beschaffenheit als im Reich habe», und es daher «den statutis minder praejudicirlich» sei, wenn man beim Doktorat weniger streng sei. Dabei ist es geblieben, als Beroldingen 1634 nach Ablauf der Karenz die zweite Posseß erlangt hat: Das Kapitel überzeugt sich, daß er den theologischen Grad besitzt, und gibt die ebenfalls vorgelegten Adelszeugnisse zurück, ohne sich auf die später kontroverse Frage einzulassen, ob ein «schriftlicher schein und gezeug der herren und oberen zue Uhri» als Beweismittel tauge.

Der Fall enthält in nuce die fortan uns beschäftigende Problemlage: Schweizer erlangen in Rom dank ihrer guten Beziehungen eine Provision, haben aber keine ordentlichen Studien absolviert, so daß sich die heikle Frage stellt, was es mit dem Schweizer Adel auf sich habe. Nach der Maxime von 1557 sucht das Kapitel fallweise einen Ausweg, und 1632, im Jahre der schwedischen Siege in Deutschland, gebot die Klugheit, den Eidgenossen gefällig zu sein, denn aus deren Hoheitsgebiet flossen dem Kapitel die einzigen noch sicheren Einkünfte zu.

Aus ähnlichen Rücksichten, die durch die Person des Bewerbers noch verstärkt wurden, erklärt sich wohl die Haltung des Kapitels gegenüber den beiden Söhnen des kaiserlichen Obersten Sebastian Peregrin Zwyer v. Evibach aus Uri, eines der bedeutendsten Führer der katholischen Stände¹. Als Dank für seine Dienste – Zwyer hatte 1634 entscheidend zum kaiserlichen Sieg bei Nördlingen beigetragen – erteilte Ferdinand III. dem ältesten Sohne Franz Ernst eine erste Bitte auf ein Konstanzer Kanonikat. Wie das Kapitel die vom Vater des jugendlichen Bewerbers «ingeschickten anaten» prüft, will es zwar nichts gegen die väterlichen Großeltern, Andreas Zwyer und Helena v. Beroldingen, einwenden, aber bei den mütterlichen Großeltern, Hans Peter Roll aus Uri und

¹ K. C. AMREIN, S. P. Zwyer, St. Gallen 1880. F. GALLATI, Die Eidgenossenschaft u. d. Kaiserhof zur Zeit Ferd. II u. III., 1629–1657, Zürich 1932, passim. – Zwyer hat auch versucht, das ernerische Urserental von der Diözese Chur zu lösen und Konstanz zuzuteilen: I. MÜLLER, in: Festgabe Eduard Wymann, Altdorf 1944, 92 ff.

Katharina Schmid «v. Altdorf», weckt zumindest der Roll Bedenken, denn wegen eines Hans Ludwig Roll ist es im Johanniterorden vor einigen Jahren zu einem bekannten Aufnahmestreit gekommen¹. Es gelingt dem Obersten aber, die Bedenken zu beschwichtigen, vor allem weil er sich förmlich verpflichtet, allfällige spätere Einwendungen zu «remedieren». Das Kapitel ersucht den Obersten auch, er möge, gewissermaßen als Gegenleistung, bei den katholischen Orten für die Rechte des Domkapitels im Chorherrenstift Bischofszell eintreten².

Die «besonderliche achtung vor Herrn Obrist» veranlaßt das Kapitel, das Kanonikat dessen jüngerem Sohn zu übertragen, nachdem der ältere darauf verzichtet hatte, obwohl man 1652 neuerdings bemerkt, es seien «dessen agnaten herkommen und bewandtnus nit eigentlich bekhandt». Es blieb aber unvergessen, daß man ein Auge zugedrückt hatte: 1663 attestierte das Kapitel dem jüngeren Zwyer zu Handen des Ordens von Calatrava, er sei «tamquam persona nobilis» aufgenommen worden, wies aber auf «den geschehen reservat» hin, und ebenso erklärte es 1676 dem Freisinger Kapitel, es wisse nicht, «wie edel» die Roll und Schmid seien, da Zwyer nur mit «gewissem reservat» aufgenommen worden sei³.

3. Die Causa Pfyfferiana

Am 21. November 1661 erscheint Karl Anton Pfyffer, ein Nachkomme des «Schweizerkönigs», vor dem Konstanzer Kapitel, legt die Provisionsbulle vor und begehrt die erste Posseß des Kanonikats des am 12. September, im Papstmonat, verstorbenen Reichserbtruchsessens Jakob Karl Grafen Waldburg-Wolfegg; auf die entsprechende Frage erklärt er, er wolle «tamquam nobilis aufkhommen», und nennt als seine vier Ahnen Jakob Pfyffer und Sibylla Göldlin v. Tiefenau auf Vaterseite und Hug Dietrich v. Greith und Maria Apollonia v. Altdorf auf Mutterseite. Was die Pfyffer belange, wolle er weitere Zeugnisse bei-

¹ H. SEITZ, Die Aufnahme d. Schweizer in d. Johanniterorden, in: AHS 1914, 6 ff., bes. 65. Entgegen der Darstellung Zwyers in Konstanz hat der Streit um Roll bis zu dessen Tod gedauert.

² Auf Grund eines päpstlichen Privilegs von 1617 haben die katholischen Orte das Domstift Konstanz fast ganz aus seinen Rechten in Bischofszell verdrängt. HS, Band Kollegiatstifte (in Vorbereitung).

³ Prot. 27. Aug. 1663. Freiburg 121, Brief v. 8. Dez. 1676 mit Beilagen. Ende des 17. Jh. ist den Zwyer aber das Konstanzer Erbtruchsessensamt verliehen worden.

bringen, weise aber jetzt schon darauf hin, daß sein Großvater Ludwig vom französischen König auf offenem Felde zum Ritter geschlagen worden sei und die Ritterwürde auch am Reichstag zu Augsburg vom Kaiser Maximilian II. empfangen habe. Die andern drei Geschlechter seien notorisch stift- und rittermäßig. Juranten für seine Aufschwörung seien Joseph Amrhyn aus Luzern, derzeit Landvogt im Thurgau, und der Frauenfelder Landschreiber Reding.

Das Kapitel, einige Tage zuvor durch den in Konstanz ansässigen Apotheker Moriz Pfyffer, einen Vetter des Bewerbers, informiert, behandelt die Angelegenheit von Anfang an dilatorisch, nur bittet es Pfyffer sogleich, er möge zwei andere Juranten aus bekannten adligen Geschlechtern wählen. Der Fall konfrontiert das Kapitel wie keiner zuvor mit dem spezifischen Aufnahmeproblem der Eidgenossen. Bischof Franz Johann von Konstanz aus dem Geschlecht der Vögte von Altensummau und Praßberg läßt das Kapitel zum «aufsehen» mahnen: Lasse man Pfyffer durch, dann würden die Schweizer in Rom eine Provision um die andere ausbringen, und das Domstift wäre bald mit Eidgenossen «übersetzt» zum Schaden des Reichsadels. Die Ritterwürde des Großvaters könne dem Bewerber nicht helfen, gebe es doch in der Familie allerlei gemeine Handwerksleute, wie eben den genannten Apotheker, und es seien in ihr auch «sehr schlechte Heiraten» gemacht worden, so daß man Pfyffer mit gutem Grund «absolute» abweisen könne ¹.

Inzwischen hatte Pfyffer zwei neue Juranten bezeichnet, Hans Melchior Truchseß von Rheinfelden und Hans Hartmann v. Hertenstein, gegen die man füglich nichts mehr einwenden konnte. Am 10. Januar 1662 beriet das Kapitel über sein weiteres Vorgehen; Celsissimus nahm ungewöhnlicher Weise an der Sitzung teil. Den neuen Juranten wurde ein Auszug aus den Statuten zugestellt mit dem Hinweis, sie müßten das adlige Herkommen Pfyffers «de propria scientia» beschwören, also einen Wissenseid leisten, keinen bloßen Glaubenseid ². Ferner erklärte das Kapitel, nur die Familie v. Altendorf sei als altadlig und rittermäßig bekannt, für die andern drei müßten Attestate der Reichsritterschaft beigebracht werden. Auch wenn einmal ein Göldlin in Konstanz Domherr gewesen sei, so ergebe sich daraus nicht, daß die Großmutter des

¹ Prot. 12. Nov., 21. Nov., 4. Dez., 28. Dez. 1661; 3. Jan., 10. Jan., 27. Jan., 5. Febr., 12. Febr. 1662.

² G. W. WETZELL, System d. ord. Zivilprozesses, 3. Aufl. Leipzig 1878, 259 ff..

Bewerbers die Anforderungen des Statuts von 1560 erfülle¹. Mit der Reichsritterschaft war das für den niedern Adel wichtigste Corpus in Beziehung zum Fall Pfyffer gesetzt. Dem schwäbischen Kreis und insbesondere dem Kanton im Hegau, Allgäu und am Bodensee der freien und unmittelbaren Reichsritterschaft² gehörte die Mehrzahl der Geschlechter an, aus denen sich die Konstanzer Domherren rekrutierten. Schon bald trafen denn auch Schreiben aus Ehingen an der Donau ein, wo das Ritterschaftsviertel an der Donau seine Kanzlei hatte: Das Direktorium des Ritterkreises in Schwaben erklärte sich in höchstem Maße interessiert. Zwei Vertreter der Ritterschaft führten am 27. Januar 1662 vor dem Kapitel aus, die Reichsstifter bildeten die Grundveste des Reichsadels, der ein wohlerworbenes Recht auf die Pfründen habe. Die Ritterschaft müsse daher gegen eine Aufnahme Pfyffers intervenieren, wenn dieser nicht die volle statutarische Adelsprobe leiste, und dazu sei er nicht im Stande. Die Ritterschaft erkläre sich deshalb «pro actoribus», zur Partei im Rechtssinne, werfe gegenüber Pfyffer die Statusfrage auf und fordere das Kapitel auf, Aufschwörung und erste Posseß auszustellen, bis die Sache rechtlich entschieden sei. Zwei Grafen v. Montfort trugen dem Kapitel ein gleiches Begehren des Grafenkollegiums in Schwaben vor. Am 3. Februar 1662 entschied das Kapitel in diesem Sinne und bedeutete dem Bewerber, er möge beim Generalvikar als executor bullae die weiteren Schritte tun, denn das «liebe Recht», das die Intervenienten vorgeschlagen, dürfe niemandem versagt werden.

Damit verlagerte sich der Streit auf eine höhere Ebene: Das schwäbische Grafenkollegium wandte sich unmittelbar an Kaiser und Papst mit der Bitte um Schutz der Konstanzer Kapitelsstatuten³. Leopold I., Schutzvogt der Reichskirche und conservator jurium et privilegiorum der Reichsstände⁴, ersuchte durch Kardinal Colonna, den Protektor der Deutschen Nation, Alexander VII., er möge keinen überstürzten Entscheid fällen⁵. Nach Rom hatte sich auch Pfyffer gewandt; er hoffte, mit der Unterstützung Luzerns und des Nuntius in der Schweiz, Federico

¹ Das Vorbringen ist prozessual richtig: Bei einer Aufschwörung werden nur die individuellen Vertreter eines Geschlechts «probiert».

² Literatur bei A. LAUFS, Der Schwäb. Kreis, Untersuchungen zur deutschen Staats- u. Rechtsgesch. NF 16, Aalen 1971, 432.

³ Freiburg 133 (ganzer Fasz. betr. Pfyffer): Schreiben v. 4. Febr. 1662.

⁴ ANTON SCHMIDT, De imperatore statutorum in ecclesiis Germanicis protectore, in: SCHMIDT, a. a. O. 2 p. 340–353.

⁵ Freiburg 133: Schreiben v. 6. Apr. 1662.

Borromeo, zum Ziel zu gelangen, umsomehr als der Nuntius vom Heiligen Stuhl zum *judex delegatus* ernannt wurde ¹.

Den weiteren Verlauf der *Causa Pfyfferiana* hat vor allem die irrige Ansicht des Konstanzer Kapitels über die prozessuale Lage beeinflußt. Der Nuntius stellte sich zu Recht auf den Standpunkt, es liege ein Pfründenstreit zwischen dem Provisus Pfyffer als Kläger und dem Kapitel als Beklagtem vor; zwischen diesen Parteien sei zu entscheiden, ob dem Kläger die Aufnahme zu Recht verweigert werde. Das Kapitel aber glaubte, sich «ganz impartial» halten zu können, bis die von Grafen und Ritterschaft als «*publici contradictores*» erhobene Frage des Pfyfferschen Adelsstandes entschieden sei; in diesem Sinne hatte es auch eine kaiserliche Anweisung erhalten mit der Drohung eines Arrests auf den domkapitularischen Gefällen im Reich. Die Statusfrage aber sollte nicht in Rom, resp. von einem römischen Richter, beurteilt werden, sondern in Deutschland. Das Kapitel ließ sich also an verschiedenen Terminen in Hohenrain gar nicht oder nur durch einen Beobachter vertreten, obwohl der Nuntius ihm Ladungen und Rechtsschriften ordnungsgemäß zustellte. So kam es schließlich am 20. Januar 1664 zu einem Säumnisurteil zu Gunsten Pfyffers. Das Kapitel hatte diesen Ausgang zwar vorausgesehen, aber im voraus erklärt, es würde einen solchen Entscheid unter Protest hinnehmen «und auf diese Weise gegen dem Reichsadel und Posterität entschuldiget sein». Auch die Appellationsfrist wurde versäumt, denn Pfyffers Gegner waren über das Vorgehen und nicht zuletzt über die Kostentragung uneins. So mußte das Kapitel dem Nuntius noch dafür danken, daß die bereits überprüfte Adelsprobe *pro forma* in einem Aufschwörungsakt in Konstanz wiederholt werden durfte. Der *actus sollemnis* fand am 4. Juli 1664 statt, und das Kapitel ließ protokollieren, «daß dise Aufnamb künfftig *pro exemplo* nit solle allegiert» werden – ein Versuch, einem *Novum* die präjudizielle Wirkung abzusprechen. Der Kaiser fand sich nur schwer mit dem Ausgang der Sache ab, da er die Frage des Adelsstands für rein weltlich hielt, so daß sie in die Zuständigkeit der Reichsgerichte falle ². Immerhin scheiterte 1667 ein Versuch Pfyffers, schon jetzt die zweite Posseß zu erlangen – Pfyffer rechnete die Karenz von der unrecht-

¹ Freiburg 133: Landvogt Amrhyn an Bf. v. Konstanz 22. Febr. u. 15. Mai 1662. EA VI 1, 558.

² Prot. 14. Mai, 9. Dez. 1662; 28., 30. Juni, 9. Juli, 2., 3., 31. Aug., 11. Nov. 1663; 11., 12. Jan., 12., 24., 25., 28. Febr., 28. März, 28. Apr. 9.-16. Juni 1664; 5. Mai 1665.

mäßigen Verweigerung am 3. Februar 1662 an –, dies dank der vereinten Bemühungen von Kaiser und Reich, in welche Reichstag und Reichshofrat eingeschaltet worden waren ¹. 1669 hielt Pyfffer endgültig Einzug im Domkapitel; zählebig und aktiv sollte er ihm länger angehören als die meisten seiner Chorbrüder: erst 1725 ist er gestorben, als Senior, Domkustos und Jubilar.

4. Die Erschwerung der Adelsprobe

Am 3. August 1669, zwei Tage vor Pfyffers Eintritt ins Kapitel, setzen die Kapitularen in einer Declaratio verbindlich fest, wie das Statut von 1583 auszulegen sei ². Die sehr ins Einzelne gehende Regelung ordnet zunächst den Ausstand von Kapitularen und Juranten wegen Befangenheit, denn dem Truchsessen von Rheinfelden, der Pfyffer aufgeschworen hatte, war vorgeworfen worden, er sei mit dem Bewerber näher verwandt und teile dessen Interesse. Es sind folgende drei Grundsätze der Declaratio, die fortan für das Konstanzer Aufnahmerecht maßgeblich werden:

1. Hat das Kapitel gegen einen der vier Ahnen Bedenken, so kann – und muß – der Bewerber für dieses Quartier nochmals vier Ahnen «probieren», immerhin mit der Einschränkung, daß die in der neuen obersten Reihe figurierenden Ahnen, die Ururgroßeltern des Bewerbers, nicht dem Geburtsadel angehören müssen, sondern frisch geadelt sein dürfen. Das Kapitel schreibt also das sog. Aufstecken einer Gabel vor und führt implicite die Sechzehnerprobe ein ³. Wenn gleichwohl noch bis 1735 manche Bewerber nur Viererproben legen, so sind das eben Fälle, die völlig unbestritten sind. Die «Erhöhung der Ahnenzahl» ist eine allgemeine Erscheinung in den Statuten der deutschen Domkapitel des 17. Jahrhunderts. Die bisherige Annahme, Basel und Konstanz hätten nicht mitgemacht, erweist sich also bei genauer Prüfung als falsch ⁴. Mit

¹ Prot. 4., 11., 21.-26. März; 10., 12. April 1667. Freiburg 133: Erzbischof v. Mainz an Bischof v. Konstanz 19. Aug. 1667; Leopold I. an Kardinalprot. 1. Juli 1667.

² GLA 5/26. Die Declaratio führt einen Beschluß v. 31. Aug. 1653 weiter, Freiburg 158 s. d.

³ Ein Beispiel bietet die Ahnentafel eines Beroldingen (Anhang Nr. 26), GLA 73/VIII f. 83.

⁴ Bisherige Ansicht bei L. SANTIFALLER, a. a. O. 135 ff. Für Basel hat Boßhart vgl. oben S. 243 Anm. 6) nachgewiesen, daß 1681 die Achterprobe, nach 1700

einer solchen Verschärfung der Anforderungen sichert die Gruppe des bisherigen Stiftsadels sich ab gegen Neuadlige, die erst mit der fünften Generation in den Kreis der beati possidentes hineinwachsen können.

2. Neu erlangter Adel ist nachzuweisen, und zwar nicht einfach durch kaiserliche Adelsbriefe, vielmehr durch Attestate einer Ritterschaft, eines Ritterordens oder eines andern Domstifts darüber, daß die neuadligen Ahnen, die ja in der obersten Reihe stehen dürfen, in ihrem Leben als adlig gegolten haben, daß sie – Regelfall – bei der Reichsritterschaft inkorporiert waren. Attestata nobilitatis werden bald in der Mehrzahl der Aufnahmefälle üblich, ja, zwischen den verschiedenen Kapiteln und Ritterkantonen setzt ein regulärer «Tauschverkehr» mit solchen Bescheinigungen ein, der bis zum Ausgang des Ancien Régime nicht aufhören wird.

3. Als Schiedsgericht für Streitfälle werden bezeichnet der Kaiser, der Mainzer Erzbischof, einzeln oder gemeinsam, oder drei andere Domstifter der Mainzer Provinz: die Jurisdiktion Roms in dieser standesrechtlichen Frage sollte ausgeschlossen werden ¹.

5. *Die Causa Redingiana* ²

Es vergingen keine sieben Jahre, bis die einschränkende Declaratio ihre Feuerprobe bestehen mußte – bezeichnenderweise im Falle eines Schweizers. Im November 1676 resignierte Domherr Johann Ludwig Meinrad v. Ulm sein Konstanzer Kanonikat in Rom zu Gunsten des Anton Sebastian Reding; die Provisionsbulle trägt das Datum vom 19. Dezember 1676. Für den vierzehnjährigen Provisus führte der Vater Wolfgang Rudolf die Sache; dieser war, als Nachfolger seines Vaters, seit 1652 Landschreiber ³ der Landgrafschaft Thurgau und mit den

die Sechzehnerprobe eingeführt worden ist, wogegen die Eidgenossen protestierten, EA VI 2, 580.

¹ Den reichskirchlichen Standpunkt vertritt z. B. Erzbischof Lothar Franz v. Mainz 1699 gegenüber Innocenz XII. Das Schreiben gedruckt bei JOH. GEORG CRAMER, *Comm. de juribus et praerogativis nobilitatis avitae ejusque probatione ex institutis Germanorum*, I, Leipzig 1739, 567 ff. Eine Kopie im Konstanzer Prot. 22. Dez. 1699.

² Freiburg 119, 134–137 (fünf Fasz. nur betr. Reding).

³ Der eidgenössische Landschreiber im Thurgau war kein subalternen Beamter,

politischen Verhältnissen in der Eidgenossenschaft wie in Konstanz wohlvertraut und pflegte gute Beziehungen zur Nuntiatur in Luzern. Als Inhaber der kleineren Gerichtsherrschaften Mammern und Neuburg am Untersee rechnete er sich zum «Herrenstand», dem er als Glied eines der großen Häuptergeschlechter des alten Landes Schwyz nach schweizerischen Begriffen ohnehin angehörte. Wie die meisten Reding führte er das Beiwort «v. Biberegg» nach jenem Weiler bei Rothenturm, wo die Reding seit dem 14. Jahrhundert begütert waren und wo nach der Tradition ihr «Schloß» gestanden haben soll. Die Reding gelten als altfrei, aber zum niedern Adel des Mittelalters zählen sie nicht ¹.

Im März 1677 bat der Landschreiber das Kapitel, es möge seinen Sohn als *persona nobilis* zur Aufschwörung zulassen, und legte mit Beilagen folgende Ahnentafel vor: Franz Reding und Maria Elisabeth Roll (aus Uri) auf Vaterseite, Sebastian v. Beroldingen und Maria Esther Roll (aus Solothurn) auf Mutterseite ².

Gewitzigt durch die Erfahrungen von 1662, handelte das Kapitel entschlossen. Am 30. April erklärte es die Probe mit Bezug auf den väterlichen Großvater für ungenügend und forderte nach der *Declaratio* von 1669, der Landschreiber solle auch für diesen Franz Reding eine Viererprobe legen; zu den andern drei Ahnen enthalte sich das Kapitel einstweilen eines Urteils. Schon vorher hatte das Kapitel den ganzen Mechanismus des Reichs und der Kirche in Bewegung gesetzt: Ritterschaft und Grafenkollegium in Schwaben erhoben die Statusfrage; der Metropolit in Mainz und die meisten Domstifter Süddeutschlands wurden alarmiert; Leopold I. erinnerte den Kardinalprotektor Carlo Pio di Savoia an den unglücklichen Ausgang der *Causa Pfyfferiana* und ermahnte ihn, in Rom alles vorzukehren, damit diesmal die Konstanzer Statuten, die Rechte der Reichskirche und des Reichsadels gewahrt würden. Die politische Seite hob der Kaiser klar hervor³: in Konstanz

vielmehr der eigentliche Chef der Verwaltung dieser Gemeinen Herrschaft. Die Stelle wurde 1628–1798 immer von einem Reding bekleidet. H. HASENFRATZ, *Die Landgrafschaft Thurgau vor d. Revolution v. 1798*, Diss. phil. Zürich 1908.

¹ B. HEGNER, Rudolf v. Reding (1539–1609), *Mitt. Hist. Verein d. Kts. Schwyz* 59 (1966) 1–126, bes. 11 ff. E. STAUBER, *Gesch. d. Herrschaften u. Gemeinde Mammern, Frauenfeld* 1934, 79 ff.

² Prot. 13., 20. März, 2., 24., 30. April, 7., 14. Mai, 18. Juni, 17. Juli 1677. Eine einläßliche Kritik der Redingschen Ahnentafel in der *species facti* von 1679, Freiburg 119; Arch. Vat. SS Svizzera 299 fasc. 4.

³ Freiburg 119: Leopold I. an Kardinalprot. 27. Febr., 3. Aug. 1677; 18. Sept. 1678. Freiburg 136: ebenso 24. Apr. 1679, dazu die undatierten «monita secreta».

säßen bereits vier Schweizer Domherren – jetzt müsse der «intrusio Helvetiorum» ein Riegel gesteckt werden, denn ein Eidgenosse dürfe nicht Bischof von Konstanz werden. Seit dem Westfälischen Frieden gehöre die Schweiz nicht mehr zum Reich, und diese Nation sei überdies franzosenfreundlich («gallicantes Helvetii»). Zusammen mit dem Herzog von Württemberg sei der Konstanzer Bischof ausschreibendes Mitglied – Codirector – des Schwäbischen Reichskreises¹, und sein Grenzbistum wie besonders der «hochempfindliche Frontierplatz» Konstanz nähmen für das Reich wie für die Casa d'Austria eine zu wichtige Position ein, als daß man sie einem Ausländer überlassen dürfte². Solche «monita secreta» wollte man allerdings gegen außen nicht wahr haben: offiziell beteuerten Kaiser und Reichsstände immer, es gehe nur um die Verfassung der Reichskirche, in specie um die Konstanzer Kapitelsstatuten; mitnichten wolle man die Schweizer aus Konstanz verdrängen. Daß gerade dies das Ziel ihrer Gegner war, spürten die Eidgenossen aber sehr wohl. Landschreiber Reding verstand es, auf der Badener Tagsatzung vom 7. Februar 1678 die Pfründensache seines Sohnes zur causa communis aller XIII Orte zu machen, also auch der reformierten³. In einem Schreiben an den Bischof von Konstanz klagten die regierenden Orte, die Declaratio von 1669 bezwecke den «verächtlichen Ausschluß ihrer Nation», und sie drohten ziemlich offen mit Retorsionsmaßnahmen gegenüber Konstanzer Gefällen in der Schweiz⁴. Unter solchen Drohungen schlossen sich hinwiederum die Reichsstände enger zusammen, wie ein Schreiben des kaiserlichen Prinzipalkommissars in Regensburg, des Eichstätter Bischofs Marquard Christoph Schenk v. Castell⁵, zeigt⁶.

Wir haben diese politisch-diplomatischen Schritte auf höchster Ebene

¹ LAUFS, a. a. O. Diese Darstellung zeigt, daß der Schwäb. Reichskreis in neuerer Zeit den Kern des römisch-deutschen Reichs bildet.

² B. WUNDER, Ludwig XIV. u. d. Konstanzer Bischofswahl v. 1689, in: ZGORh NF 75 (1966) 381–391. R. REINHARDT, a. a. O. passim. Die vier Schweizer sind Nrn. 19, 20, 22, 24 des Anhangs.

³ StA Zürich, B VIII 143 f. 267, 294; A 200/2 f. 50 ff. Die kath. Orte allein: EA VI 1, 1049, 1055, 1071, 1085, 1099, 1116. Freiburg 134: Kath. Orte an Bf. v. Konstanz 7. Mai 1677; Bf. an XIII Orte 3. März 1678.

⁴ Freiburg 136: Kath. Orte an Bf. v. Konstanz 28. Juni 1679.

⁵ Die Schenken v. Castell gehören zu den ältesten Ministerialen der Bischöfe v. Konstanz; in neuerer Zeit leben sie im Bistum Eichstätt. M. KREBS, Quellenslg. zur oberrhein. Geschlechterkde. I/1, Beih. ZGORh 95 (1943).

⁶ Freiburg 137: Prinzipalkom. an Leopold I. 18. Dez. 1679.

breit skizziert, weil sie den Vorrang hatten vor den eigentlichen Rechtsfragen. Diese hatten einmal die Adelsprobe Redings zum Gegenstand, zum andern die Frage, ob die Declaratio von 1669, die weder vom Papst noch vom Kaiser bestätigt worden war, überhaupt verbindlich sei. Wiederum stritten sich die Parteien lange Zeit um das *forum competens*. Reding und die Schweizer Orte wollten erreichen, daß wiederum der Nuntius in Luzern oder dann die Kurie selber die Sache behandelten, während die Gegenseite alles daran setzte, daß der spezifisch reichsrechtliche Streitpunkt der Stifsmäßigkeit im Reich, vom Mainzer Metropolitangericht, beurteilt werde. Wie sollte Kardinal Staatssekretär Cibo die «importantissimo affare del canonicato di Costanza» behandeln? ¹ Er ließ sich Zeit, und jede Verzögerung wirkte sich zu Gunsten des Kapitels aus, solange Reding keine Posseß hatte. In ein für die Reichspartei ganz günstiges Fahrwasser geriet der Fall Mitte 1678, als Innocenz XI. zur Überzeugung gelangt war: «la causa del Reding si riduce ai suoi puri termini di litigio particolare tra il Capitolo e il Reding»; er überließ den Entscheid Mainz. Da gefährdete eine *sententia definitiva* der *judices Moguntini* vom 3. Juli 1679 die Position des Kapitels, weil dieses Säumnisurteil des Guten zuviel tat: Es ging um einen bloßen Diffamationsstreit; Reding hatte nämlich den Vorwurf erhoben, das Kapitel opponiere einer Aufschwörung ohne rechten Grund, und nun auferlegte ihm das Mainzer Urteil Schweigen, flocht aber gleich noch die Erklärung ein, die Provisionsbulle Redings brauche gar nicht vollzogen zu werden ². Nun schwankte die Kurie wieder und neigte dazu, den Fall an sich zu ziehen, ließ sich aber von den massiven Vorstellungen von Kaiser und Reich beeindrucken ³. Dem Konstanzer Kapitel hatte der Kaiser am 4. Mai 1681 ausdrücklich verboten, sich anderswo als in Mainz auf eine rechtliche Entscheidung einzulassen ⁴.

Der Streit währte in die fünf Jahre, ohne daß bisher die eigentlichen Rechtsfragen auch nur in einer Instanz ausgetragen worden wären.

¹ Arch. Vat., SS Svizzera 244 f. 53, 62, 75, 76, 79, 82, 88, 91. Dem Scriptor R. P. Marquis, der seinen Landsleuten im Labyrinth des Archivio Vaticano den Weg finden hilft, sei hier Dank gesagt.

² Freiburg 136: *Sententia* v. 3. Juli 1679; Agent Pavonio in Rom an Kapitel 1, u. 9. Juni 1679 (Kritik am Vorgehen in Mainz). Freiburg 137: Kardinalprot. u. Pavonio 2. Dez. 1679.

³ Arch. Vat., SS Svizzera 73 f. 135, 139, 141; Additam. I Busta 8; Epist. ad Principes 73 f. 17, 18, 263, 264.

⁴ Freiburg 137: Kapitel an Kaiser 2. Juni 1681. Prot. 6. Juni 1681.

Es wurde still um die Causa Redingiana¹. Der Landschreiber hatte vermutlich die Hoffnung verloren und wollte keine weiteren Kosten riskieren. Da loderte der Streit noch einmal auf, als dem Kapitel am 23. Januar 1684 von Reding die Kopie einer kaiserlichen Deklaration vom 23. August 1683 präsentiert wurde, in welcher der Kaiser die Familie Reding als «stift- und rittermässig allerorten» anerkannte². Sofortige Kontakte zum Reichsvizekanzler Leopold Wilhelm v. Königs-egg und eine genaue diplomatische Prüfung des erstaunlichen Dokuments ergaben³, daß das vom Geheimsekretär Adam Remick signierte Elaborat aus der tyrolischen Hofkanzlei stammte, nicht aus der Reichskanzlei, die nach Art. 44 der kaiserlichen Wahlkapitulation allein zuständig war, für das Reich verbindliche Gnadensachen auszufertigen⁴. Von Leopold I. ging denn auch die beruhigende Zusicherung ein, er habe am status causae nichts ändern wollen⁵. Um eine Fälschung handelte es sich aber nicht, denn man wünschte allerhöchsten Orts Reding gefällig zu sein. Das erwies sich ein Jahr später, als der Landschreiber dem Kapitel eröffnete, der Sinn seines Sohnes sei mehr auf den weltlichen Stand gerichtet, weshalb er sein Kanonikat resigniert habe und zwar zu Gunsten des Prinzen Friedrich Wilhelm von Pfalz-Neuburg⁶. Dieser war ein Neffe der Kaiserin Eleonore, und der Kaiserhof, der in Konstanz eine baldige Sedisvakanz voraussah, wünschte ihn rechtzeitig ins Kapitel zu bringen, um über einen Kandidaten e gremio zu verfügen⁷. Das Kapitel widersetzte sich dem Manöver nicht, obwohl Reding gar nicht auf ein Kanonikat verzichten konnte, dessen Besitz er noch nicht erlangt hatte: am 13. April 1685 wurde der mit einer Provision wohl versehene Prinz aufgeschworen, und damit war die

¹ Klar festzustellen im Prot., das von Mitte 1681 an fast keine Einträge mehr betr. Reding aufweist.

² Freiburg 119: Kopie. GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 127/1 p. 60 (Druck).

³ Prot. 4. Febr., 3., 10., 17. März, 7. Apr. 1684. Freiburg 119: Agent Meyersheimb an Reichsvizekanzler 18. Febr. 1684; DERS. an Leopold I. 20. März 1684; Erklärung des Reichsvizekanzlers 7. Juni 1684.

⁴ G. KLEINHEYER. Die kaiserl. Wahlkap., Gesch., Wesen u. Funktion, Stud. u. Qu. z. Gesch. d. deutschen Verf. Rechts, Reihe A 1, Karlsruhe 1968 (Bibliographie).

⁵ Prot. 5. Aug. 1684. Freiburg 119: Meyersheimb an Kaiser April 1684. – Das Intermezzo gehört in die damalige Auseinandersetzung zwischen Reichskanzlei und österreich. Hofkanzlei, L. GROSS, Die Gesch. d. deutschen Reichshofkanzlei 1559–1806, Wien 1933, 53.

⁶ Freiburg 119: Reding an Kapitel 10. März 1685.

⁷ R. REINHARDT, a. a. O. über diese Kandidatur.

langwierige Causa Redingiana liquidiert¹, letztlich doch nach den Wünschen des Kapitels: der Schweizer «Adlige» war nicht «aufgekommen»².

6. Die weitere Ausbildung des Aufnahmerechts

Ein Statut vom 10. Oktober 1690 schärfte die Declaratio von 1669 neu ein und präziserte, daß als Angehöriger der Mainzer Kirchenprovinz nur der gelte, dessen direkte väterliche Aszendenz seit vier Generationen in der Provinz gewohnt habe³.

Eine ebenso natürliche wie unvermeidbare Folge der Aufnahmepraxis in allen Reichsstiftern war, daß die Domherren miteinander immer häufiger und immer enger verwandt waren. Die Zahl der stiftsmäßigen Familien nahm tendenziell ab, und in ihren Heiratsmöglichkeiten waren Stiftsadlige auf den eigenen, engen Kreis beschränkt, wenn sie nicht riskieren wollten, die Aussichten ihrer Nachkommen auf Dompfründen durch die Wahl einer Gattin aus bisher nicht «probierten» Geschlechtern – die allein deshalb suspekt waren – zu gefährden. Daherigen Informationsbedürfnissen entsprach bestens der «Genealogische Stand- und Staatsschematismus Ihro Eminenz des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Franz Conrad ... von Rodt, Bischoffen zu Costanz ... auf das Jahr 1759»⁴. Dieser Staatskalender verzeichnet nämlich nicht nur sämtliches Personal der geistlichen und weltlichen Bistumsverwaltung, sondern auch die Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten der Domherren, ist also ein Auswahlkatalog stiftsfähiger Ehe-kandidaten. An diesen Kreis des Connubiums, der sich immerhin auf alle Domstifter der hier öfter genannten süddeutschen Diözesen erstreckte, waren auch Schweizer «Interessenten» gebunden, wie die Beispiele aus dem 18. Jahrhundert zeigen werden.

Es überrascht nicht, daß das Konstanzer Kapitel eines Tages vor der Aussicht stand, daß gleichzeitig drei Brüder in seiner Stube sitzen

¹ Prot. 13. Apr. 1685 enthält den üblichen Vermerk, wessen Pfründe dem Provisus verliehen werde, nicht.

² Kurz zuvor hat das Domstift Augsburg Franz Heinrich Reding abgewiesen, A. HÄMMERLE, a. a. O. Nr. 657 a. Falsch ist die Angabe, ein Franz Xaver Ital Reding sei in Konstanz Domherr gewesen, HBL 5, 554, Nr. 58. – Anton Sebastian hat 1689 geheiratet u. ist 1702 als Landschreiber gestorben.

³ GLA 5/26.

⁴ Badische Landesbibl., Karlsruhe. Neue Auflagen 1785, 1789.

würden. Eine solche Massierung von Blutsverwandten mußte zu unerwünschten Gruppierungen führen. Deshalb erließ das Kapitel am 2. August 1692 das «Statutum de tribus consanguineis», von Clemens XI. 1707 bestätigt ¹; Zu gleicher Zeit dürfen nur zwei im ersten oder zweiten Grad kanonischer Zählung miteinander verwandte Domherren die vollen Rechte eines Kapitularen genießen; kommt ein Dritter hinzu, so wird ihm zwar die zweite Posseß nicht verwehrt mit Bezug auf den Genuß der Pfründe und das Recht zur Residenz, aber Sitz und Stimme erhält er erst, wenn einer der beiden bisherigen ausgeschieden ist.

Schließlich vollendet das Kapitel mit dem einfachen Peremptorialdekret vom 1. August 1744 die 1669 eingeführte «Erhöhung der Ahnenzahl»: Fortan muß jeder adlige Bewerber eine Sechzehnerprobe legen. Der Beschluß scheint so selbstverständlich zu sein, daß man ihn nicht einmal dem Bischof zur Bestätigung vorlegt, geschweige denn in Rom ².

C. Im 18. Jahrhundert

1. Allgemein, die Beroldingen und Roll

Elf Domherren sind in den letzten hundert Jahren der Kapitelsgeschichte aus der Schweiz nach Konstanz gekommen. Von ihnen gehört nur noch ein Hallwyl zum Ministerialadel des Mittelalters, nicht zufällig der letzte aus der thurgauischen Linie dieser Familie. Die übrigen zehn verteilen sich auf drei Geschlechter: fünf Beroldingen, drei Roll, zwei Thurn. Um die beiden Thurn ist es zu schweren Auseinandersetzungen gekommen; die andern acht sind ohne weitere Anstände als Adlige aufgeschworen worden. Die Beroldingen und Roll sind Urner Häuptergeschlechter, die im 16. Jahrhundert mit bedeutenden Staatsmännern und Offizieren in den Vordergrund gerückt sind, mit Josue v. Beroldingen, dem Karl V. 1521 einen Dienstbrief verliehen hat, und Walter Roll, der 1557 von Philipp II., 1559 vom Papst den Ritterschlag empfangen hat. Letzterer, der «Schriber Roll», ist zweifellos ein homo novus. Auch die Beroldingen waren im 13. Jahrhundert noch eigene Leute der Freiherren von Attinghausen, und sie gehören auch nicht zu den Ministerialen des Fraumünsters in Zürich, die im 14. Jahrhundert

¹ GLA 5/26. Freiburg 159, 160.

² Prot. 1. Aug. 1744. GLA Dedukt. u. Staatsschrr. Nr. 126/2 Beilage F (Druck).